

Über die „*Patentrechtsvereinheitlichung im Rahmen der Afrikanisch-Madagassischen Union*“ sprachen die Patentanwälte M a t i p, Yaounde, und M a n g a, Yaounde, sowie Herr N'Zala-Backa, Mitarbeiter des Ministeriums für Industrie, Landwirtschaft und Handel der Republik Kongo-Brazzaville. Aus ihren Ausführungen ergab sich, daß für die Entwicklungsländer bestimmte Integrationsformen, die zur Potenzierung der ihnen zur Verfügung stehenden Kräfte bei der Lösung der praktischen Fragen des Patentschutzes führen, von großem Nutzen sind, weil sie die Zusammenarbeit dieser Staaten fördern.

Patentanwalt Joseph, Kairo, gab einen Überblick über die „*Entwicklung und die Bedeutung des Patentwesens unter dem Aspekt der Industrialisierung der VAR*“. Er sprach sich für eine engere Zusammenarbeit der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Patentsystems aus, nicht nur, um es zu vervollständigen, sondern auch, um die Ausbeutung dieser Länder durch bestimmte hochindustrialisierte Länder zu verhindern.

Die Zusammenarbeit von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung im Rahmen der PVÜ

Prof. Dr. Bystrický, Akademie der Wissenschaften Prag, sprach zum Thema „*Patentrechtsintegration und die Zusammenarbeit zwischen kapitalistischen und sozialistischen Staaten*“. Wenn auch die Gruppierung im RGW oder in der EWG eine gewisse objektive Tendenz zur Internationalisierung widerspiegeln, so dürfe doch der Boden des anerkannten internationalen Rechts, insbesondere der PVÜ, nicht verlassen werden. Gerade wegen der Existenz der genannten Gruppierungen müßten Formen gegenseitig gleichberechtigter Beziehungen geschaffen werden, was, wie zahlreiche Beispiele im ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Bereich zeigten, durchaus möglich sei.

In ihrem Beitrag „*Der Urheberschein und das régime national gemäß der PVÜ*“ ging Frau Dr. Lebedjewa, Moskau, auf eine sehr aktuelle Frage der Zusammenarbeit von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung ein. Sie stellte fest, daß das sowjetische Erfinderrecht unbeschadet der Tatsache, daß es die für sozialistische Verhältnisse typische Rechtsschutzform des Urheberscheins vorsieht, das Prinzip des régime national konsequent verwirklicht.

Patentanwalt Dr. Freiherr von Uexküll, Hamburg, beschäftigte sich mit „*Problemen der Gewährung der Unionspriorität an Mitgliedstaaten der PVÜ*“. Er ging u. a. auf das Problem der rechtswidrigen Nichtanerkennung der Mitgliedschaft der DDR in der PVÜ durch einige Verbandsstaaten ein, das u. a. in Nichtberücksichtigung der Inanspruchnahme der Unionspriorität durch Anmeldeur der DDR durch die Patentämter Ausdruck findet. Dabei vertrat er die Ansicht, daß es nach Art. 4 D PVÜ weder auf eine Gewährung noch auf eine Zurückweisung oder eine Aberkennung des Prioritätsanspruchs ankomme, sondern allein auf die Zurkenntnisnahme durch das betreffende Patentamt. Verwirrt werden könne dieser Anspruch nur durch Außerachtlassung der jeweiligen nationalen Anmeldebestimmungen.

Zu den „*Vereinheitlichungsbestrebungen im patentrechtlichen Prüfungsverfahren*“ äußerte sich Dr. Kastler, wiss. Mitarbeiter am Institut für Erfinder- und Urheberrecht an der Humboldt-Universität Berlin. Er stellte fest, daß angesichts der Prüfstoffanhäufung fast alle Patentämter vor der Frage stehen, wie sie rationeller arbeiten können. Weder das Prüf- noch das sog.

Registriersystem entsprächen modernen Bedürfnissen. Das System der sog. aufgeschobenen Prüfung eigne sich offenbar für Länder sowohl der sozialistischen als auch der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Der Redner wies jedoch darauf hin, daß sich in den Ländern, in denen die großen Monopole die Masse der Patente besitzen, der Wirkungsmechanismus des Patentsystems verändert hat und weiter verändert. Der Rationalisierungseffekt könne ebenfalls kaum als alleiniger Beweggrund für die Unterbreitung des PCT-Planes der BIRPI angesehen werden. Man könne nicht übersehen, daß der Plan möglicherweise eine gewisse Vorstufe zu einem Weltpatent darstellen kann. Dies werfe schutzrechtspolitische Konsequenzen besonders für die kleineren Staaten auf.

Über den „*Rechtsschutz naturwissenschaftlicher Forschungsergebnisse (Entdeckungen) unter dem Aspekt der Integration*“ referierte Frau Richter-Thewis, wiss. Assistent am Institut für Erfinder- und Urheberrecht an der Humboldt-Universität Berlin. Sie legte dar, daß unter den modernen gesellschaftlichen Bedingungen nicht mehr auf die die Forschungstätigkeit stimulierende Wirkung verzichtet werden könne. Die Entwicklung der Wissenschaft zur unmittelbaren Produktivkraft und die wachsende internationale Forschungsarbeit sowie die Analogität bzw. Ähnlichkeit bereits bestehender Entdeckerrechtsgesetze würden die Internationalisierung dieser Rechtsmaterie begünstigen. Möglich wäre es insbesondere, eine einheitliche Definition der Entdeckung, ein einheitliches Prüf- und Erteilungsverfahren sowie eine Gutachterstätigkeit über den nationalen Rahmen hinaus zu schaffen.

In seinem Beitrag „*Die Behandlung der Arbeitnehmererfindungen in geplanten Patentrechtsintegrationen und deren Auswirkungen auf einige Bestimmungen in Lizenzverträgen*“ ging Dr. Kyjovský, Brno, vor allem auf einige Fragen ein, die beim Abschluß von Lizenzverträgen zwischen kapitalistischen und sozialistischen Ländern auftreten, z. B. die des Erwerbs der Rechte an einer Erfindung eines Arbeiters oder Angestellten durch den Unternehmer, die der Weitergabe dieser Erfindung an den Lizenznehmer bzw. -geber und die des Vergütungsanspruchs des Erfinders. Sowohl im EWG-Patentrechts-Projekt als auch im nordischen Projekt seien diese Fragen nicht geregelt, deshalb müßten sie im Lizenzvertrag selbst geregelt werden.

#

Eine Einschätzung der Ergebnisse des II. Internationalen Patentrechtsseminars erlaubt die Feststellung, daß über die wichtigsten Grundfragen Übereinstimmung erzielt wurde. Diese Grundfragen sind:

1. Die wissenschaftlich-technische Entwicklung drängt zur Internationalisierung des Patentrechts.
2. Die schrittweise Integration der nationalen Patentrechtsbestimmungen darf nicht einseitigen Interessen und Hegemoniebestrebungen dienen; deshalb ist an den Grundsätzen der PVÜ unbedingt festzuhalten.
3. Es ist Pflicht der Industriestaaten, den jungen Nationalstaaten durch Übertragung technischen Wissens auf der Basis des gegenseitigen Vorteils Hilfe und Unterstützung zu gewähren.
4. Die Diskriminierung der DDR durch einige Mitgliedsländer und Organe der PVÜ ist ein Anachronismus und eine eklatante Völkerrechtsverletzung.

URSULA RUDOLPH, wiss. Mitarbeiter
am Institut für Erfinder- und Urheberrecht
an der Humboldt-Universität Berlin

JufjormAtioHaH, dap lantpulan dlaoktsystf.aQaopGjUH,a

Das Kollegium des Ministeriums der Justiz beriet am 15. November 1967 über den Entwurf der neuen Richtlinie über die Wahl und Tätigkeit von Schiedskommissionen. Unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Aufbaus sollen die Bestimmungen der neuen Richtlinie konkreter und klarer gefaßt werden. Gegenüber der geltenden Richtlinie enthält der Entwurf u. a. fol-

gende neue Gesichtspunkte: Übergang zur vierjährigen Wahlperiode der SchK-Mitglieder; Ausbau der Rechte und Befugnisse der Beteiligten; Regelung der Beratung und Entscheidung wegen Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten; Ausbau der Erziehungsmaßnahmen der SchK und stärkere Orientierung auf ihre differenzierte Anwendung; Zulässigkeit der Verhängung von diszipli-